

## Merkblatt zur gesteigerten Erwerbsobliegenheit

Sie trifft als barunterhaltspflichtiger Elternteil eine **erhöhte Verpflichtung zur Ausnutzung Ihrer Arbeitskraft**. Bei Unterlassung zumutbarer Arbeitsleistungen oder ernsthafter Bemühungen um Arbeit können Sie sich nicht auf eine Leistungsunfähigkeit im unterhaltsrechtlichen Sinne berufen.

Für den Unterhaltsanspruch ist dann auf die **fiktiv erzielbaren Einkünfte** abzustellen (BGH, Urteil vom 22.10.1997 - XII ZR 278/95, abgedruckt in FamRZ 1998, S. 357 ff., 359). Dieser Unterhaltsanspruch geht gemäß § 7 Absatz 1 UVG auf das Land über (BGH, Urteil vom 14.03.2001 - XII ZR 57/99). Voraussetzung einer solchen Einkommensfiktion ist, dass dem Unterhaltsschuldner ein verantwortungsloses - zumindest leichtfertiges - Verhalten zur Last zu legen ist.

Dies kann insbesondere bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit infolge eines Arbeitsplatz- oder Berufswechsels der Fall sein. Bei einem nicht zwingend gebotenen Wechsel in eine weniger gut bezahlte Arbeitsstellung wird für die Bemessung des Barunterhalts der höhere Verdienst beim früheren Arbeitgeber zugrunde gelegt. Infolge der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine erweiterte Erwerbsobliegenheit zu Tätigkeiten auch unterhalb des Ausbildungsniveaus, Nebenbeschäftigungen und Überstunden. In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden (BGH, Urteil vom 09.07.1980 - IVb ZR 529/80, zur Zumutbarkeit vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 29.12.2005 - 1 BvR 2076/03).

Der gesteigerten Erwerbsobliegenheit gegenüber unterhaltsberechtigten, minderjährigen Kindern genügt man im Falle der Arbeitslosigkeit nur dann, wenn man **monatlich mindestens 20 Bewerbungen** schreibt (OLG Köln, Beschluss vom 29.01.2010 - 4 WF 6/10).

Wer zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist, muss sich intensiv um einen Arbeitsplatz kümmern und nachhaltig - also über einen längeren Zeitraum kontinuierlich - alle in Betracht kommenden Möglichkeiten ausschöpfen. Dies erfordert eine entsprechende **Eigeninitiative**. Bewerbungen müssen dabei sowohl bei der Auswahl potenzieller Arbeitsgeber als auch ihrem Inhalt nach ein ernsthaftes Interesse an dem Erhalt eines Arbeitsplatzes erkennen lassen. Bewerbungen, die ausschließlich telefonisch oder persönlich erfolgen, lassen an der Ernsthaftigkeit der Bemühungen zweifeln.

Dies gilt auch für die Auswahl geeigneter Arbeitsstellen, die sich nicht auf ein enges Tätigkeitsgebiet beschränken darf, sondern alle in Betracht kommenden Berufsfelder umfassen muss. **Unzureichende Erwerbsbemühungen können zur Zurechnung eines fiktiven Einkommens führen.**